

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgli. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CXXXIX.

Bern, den 26. März 1800. (5. Germinal VIII.)

An die Abonnenten des helv. Tagblattes.

Die wichtige Epoche des 7. Januars war die Ursache der gänzlichen Unterbrechung des helv. Tagblattes, dessen fehlende Numern nun noch die Abonnenten erhalten. An die Stelle des Tagblattes trat mit jenem Tage das neue republikanische Blatt, das die Verhandlungen der Regierung von jenem Tage ununterbrochen, wie bisher das Tagblatt, liefert. Täglich erscheinen, wie bisher, 2 Nummern im Formate des schweizerischen Republikaners. 144 Nummern kosten portofrei in der ganzen Schweiz herum 8 Liv. de Suisse. Man abonnirt sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungs-Expedition, oder bei jedem nächstgelegenen Post-Bureau.

Da die noch fehlenden Nummern des Tagblattes alle Verhandlungen der Regierung nicht fassen werden, so soll ein Supplement von in circa 36 bis 40 Nummern nachgeliefert werden, auf das man sich, wie bey dem republikanischen Blatte, für 3 Liv. abonnirt.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 15. November.

(Fortsetzung.)

Die Municipalität von Villard Sevriauz, im Canton Freiburg, die viel durch Ueberschwemmungen gelitten, fordert Unterstützung, oder Entlassung von dem gezwungenen Anleihen. Anderwerth fordert Mittheilung ans Direktorium.

Secretan stimmt bei; doch will er erst über die Ausnahme von einer Aufsage zur Tagesordnung gehen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde von Villard Villazirond macht das gleiche Begehr, über welches der gleiche Beschluss gefasst wird.

B. Samuel Vinot, von Crassier bei Nyon, im Leman, begeht seinen Anteil am Gemeindgut, dessen er wegen seiner Abwesenheit beraubt wurde.

Auf die Richterlichkeit der Sache begründet, geht man zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält Augsburger für 6 Tage Urlaub.

Wyder fordert, daß in Rücksicht der Betriebsart im Canton Luzern in 8 Tagen ein Gutachten vorgelegt werde.

Lüscher verspricht auf Montag ein Gutachten.

Senat, 15. Nov.

Präsident: Lüthi v. Langn.

Der Beschluß wird verlesen, der verordnet, die verloren gegangenen Decrete und Gesetze sollen von der Kanzlei des grossen Rathes von neuem ausgesertigt, und durch den gesetzlichen Weg an ihre Behörde abgeliefert werden; die Akten, welche von abwesenden Mitgliedern unterzeichnet waren, sollen von den dermaligen Präsidenten und Secretärs beider Räthe und des Direktoriums unterschrieben werden.

Usteri räth zur Annahme.

Zäslin spricht ebenfalls für die Annahme.

Rubli ärgert sich über die Nachlässigkeit, die dieser Beschluss veranlaßt; er will den Beschluss verlangt für Rogg für 8 Wochen Urlaub, zwar annehmen, aber zugleich untersuchen, wer an dieser Unordnung Schuld sey; er verlangt dazu eine Commission.

Meyer v. Ar. ist gleicher Meinung; um Ordnung zu erhalten, reicht die Annahme dieses Beschlusses nicht hin; dazu wäre eine Revision unserer Gesetze und Entfernung aller Undeutlichkeiten und Widersprüche aus denselben nothwendig.

Der Beschluss wird angenommen.

Die von Rubli vorgeschlagene Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B.B. Usteri, Muret und Rubli.

Der Unterschreiber Heidegger verlangt seine Entlassung, um eine Offiziersstelle in den sichenden heilveticischen Truppen anzunehmen.

Lüthi v. Sol. Heidegger hat unter unsren Schreibern am besten gearbeitet; ich gebe ihm seine Entlassung, aber ungern — und trage darauf an, daß es unter Bezeugung der Zufriedenheit des Senats mit seinen Diensten geschehen sey; ferner verlange ich, daß dieser Platz, so wie der Schnell's — und auch jener des Oberschreibers Laharpe, wenn, wie es sehr zu wünschen ist, er nicht auf seinen Posten zurückkehrt, durch die öffentlichen Blätter als ledig ausgeschrieben werde.

Die ehrenvolle Entlassung des B. Heidegger wird angenommen.

Meyer v. Ar. will das Bureau verpachten, an jemand, der alsdann für Alles gut stehen müßte; er verlangt Rückweisung dieses Antrags an die Commission.

Zäslin. Wir haben ein gesetzliches Reglement hierüber.

Es wird beschlossen: die Saalinspektoren sollen die ledig gewordene Stelle in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

Lüthard möchte Heidegern einladen, bis zu seiner Ersetzung seine Stelle nicht zu verlassen.

Der B. Peter Ignaz von Flüe, neuwähltes Mitglied des Kantons Waldstätten in den Senat, legt seine Vollmachten vor, welche richtig befunden werden. Er nimmt Platz im Senat, und erhält den Bruderkuss vom Präsidenten.

Scherer erhält Urlaub für 6 Wochen. Er verlangt für Rogg für 8 Wochen Urlaub. Stäpfer widersezt sich, da Rogg mehr als 6 Monate schon Urlaub genoss.

Man geht zur Tagesordnung über Roggs Begehrten.

Lüthard möchte die Urlaube der Versammlung regularisiren, und dazu eine Commission ernennen lassen.

Crauer glaubt, das werde kaum möglich seyn, da die Beweggründe für Urlaube sich nicht regularisiren lassen.

Zulau begeht für 2 Monate Urlaub, der ihm gestattet wird.

Baucher will über Lüthard's Antrag zur Tagesordnung schreiten.

Rubli unterstützt hingegen diesen Antrag.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B.B. Lüthard, Rubli und Stäpfer, und soll in 8 Tagen berichten.

In geschlossener Sitzung verweist der Senat einen Beschluss des großen Raths an eine Commission.

Am 16. Nov. war keine Sitzung im gr. Rath.

Senat, 16. Nov.

Präsident: Lüthi v. Langn.

Zäslin, im Namen einer Commission, rath zur Verwerfung des Beschlusses über die militärischen Eingquartierungen.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Beschluss wird verlesen, der die Eintreibung des unterin 8. Brachmonat beschlossenen Darleihens der Gemeinden und Corporationen betrifft. Er wird einer Commission übergeben, die in 3 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B.B. Ziegler, Lang und Pettolaz.

Der Beschluss wird verlesen, der die von den Wahlversammlungen der Cantone Aargau, Bern, Fryburg, Luzern, Oberland und Waldstätten getroffene Wahlen für gültig erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 3 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B.B. Deverey, Rahn und Münger.

Der Unterschreiber Schnell begeht seine Entlassung, um eine Offiziersstelle in den helvetischen Truppen anzunehmen.

Zäslin räth, dem B. Schnell ehrenvolle Entlassung zu ertheilen.

Der Antrag wird angenommen. — Die Stelle soll von den Saal-Inspectoren ausgeschrieben werden.

Am 17. November war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 18. November.

Präsident: Koch.

Drei Pfarrer vom District Höchstetten, im Canton Bern, fordert Beibehaltung der Prämien, indem dieselben keine Feodallasten sind.

Anderwerth fordert Verweisung an die bestehende Commission, um in 3 Tagen ein Gutachten vorzulegen, und steht übrigens in den Grundsätzen dieser Petition.

Legler verspricht ehestens von der Commission ein Gutachten, welches Anderwerths Wünschen entsprechen wird.

Schlumpf folgt, und will die Prämien abkäuflich erklären.

Cartier und Desch stimmen Anderwerth bei, dessen Antrag angenommen wird.

Verschiedene Bürger von Luzern klagen über eine Verordnung der Verwaltungskammer, deren Folge die Bürger ihren Vermögenszustand umständlich, mit Anzeige ihres Aktiv- und Passivzustandes angeben sollen; sie fürchten hiervon Nachtheil für ihren Kredit.

Cartier findet die Verordnung der Verwaltungskammer sehr zweckmäßig; fordert aber nähere Untersuchung derselben durch eine Commission.

Kuhn. Die Vollziehung unsrer Gesetze ist Sache des Direktoriums; hier ist es um eine Vollziehungsmafregel zu thun, also weisen wir die Petition dem Direktorium zu.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Viele Bürger der Gemeinden Reid und Rothswyl, im Canton Luzern, klagen, daß sie wider ihren Willen dem District Hochdorf entzogen, und nach Sempach geordnet wurden, laut den Dekreten vom 29. März und 19. Juli.

Cartier fordert nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Wyder folgt weitläufig.

Schlumpf möchte in Rücksicht der bevorstehenden Eintheilung Helvetiens zur Lagesordnung gehen.

Billeter will dieses ganze Geschäft dem Direktorium zuweisen.

Diese Petition wird einer, aus den B. Schiker, Stokar, Ullmann, Zihlmann und Hirth bestehenden Commission zugewiesen.

Billeter, im Namen einer Commission, legt abermals ein neues Gutachten vor über die Verkaufsart der Nationalgüter, in welchem folgender § des früheren Beschlusses abgeändert ist.

§. 13. Längstens einen Monat nach geschehenem Kauf soll der Käufer gehalten seyn, wenigstens einen Viertheil der Kaufsumme baar zu bezahlen; für die Restanz aber ist der Käufer verpflichtet, annehmliche Bürgschaft zu leisten, und bis zu gänzlicher Abzahlung der Kaufsumme sollen die verkauften Güter der Nation zu unterpfändlicher Sicherheit dienen.

§ 2. Secretan will nicht Anzeige des mittleren Ertrags der Verpachtung, sondern des Ertrags überhaupt vom Direktorium absfordern.

Eustor stimmt Secretan bei; doch will er, statt das Wort Verpachtung durchzustreichen, denselben noch beifügen, daß der Ertrag der letzten 10 Jahren auch angezeigt werden soll.

Billeter stimmt Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 13. Tomini wünscht, daß diesem § noch ein neuer § vorgesetzt werde, welcher bestimme, daß erst nach der dritten Steigerung das Resultat derselben mit den Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Direktoriums darüber den Räthen mitgetheilt werde.

Dieser Beifaz-Paragraph wird angenommen.

Anderwerth glaubt, es sey durchaus zweckmäßig, die Zahlungsart allgemein gesetzlich zu bestimmen, indem diese dem augenblicklichen Bedürfnis des Staats und den Lokalverhältnissen anpassend seyn müßt; in den einen Umständen würden durch diesen § alle armen Bürger von dem Ankauf der Nationalgüter abgeschreckt und ausgeschlossen; in andern Umständen hingegen müßte der Staat, um von einem reichen Käufer mehr als die gesetzliche Summe Geld, für seine

Bedürfnisse befriedigen zu können, zu erhalten, beträchtlichen Nachlaß an der Verkaufssumme gestalten, welches für das Interesse des Staats äußerst nachtheilig werden könnte. Auch hätte dieser § noch einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Privatgüter, welche dann nicht leicht in andere Zahlungsbedingungen veräussert werden könnten, als für die gesetzlich bestimmten; folglich ist unter allen Gesichtspunkten dieser § unzweckmäßig, und er fordert, daß hierüber die Versammlung bei ihren früheren Beschlüssen bleibe.

Secretan kam Anderwerths Bedenklichkeiten nicht beizustimmen, indem wir doch trachten müssen, uns hierüber mit dem Senat zu vereinigen, und der Arme, der im Fall ist, Hinterlage für den ganzen Verkauf zu geben, auch leicht den vierten Theil des Ganzen zu entlehnen erhält, und also nicht vom Kauf ausgeschlossen wird; er will also den § annehmen, doch dem Directoriū überlassen, auch noch stärkere baare Entrichtung vom Käufer abzufordern, wenn es die Umstände erheischen.

Gmür will, daß bestimmt nur der vierte Theil der Verkaufssumme bear abgesfordert werden könne, weil das Directoriū sonst freye Hand hätte, durch härtere Bedingungen arme Bürger vom Kauf abzuschrecken.

Herzog v. Eff. Es ist nothwendig, Bedingungen zu treffen, durch die der Staat vor der Gefahr gesichert werde, Verkäufe zu treffen, durch die ihm die Güter nach etlichen Jahren ganz ausgenutzt und verdorben wieder zurückfallen könnten. Er stimmt zum Gutachten, mit der von Secretan bezeichneten Verbesserung.

LaCoste stimmt Herzog bei, und glaubt, es sei den Armen keine Diensterweisung, wenn ihnen der Ankauf der Nationalgüter zu sehr erleichtert würde. Der § wird mit Secretans Verbesserungsantrag angenommen. (Die Forts. folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Acht und vierzigste Sitzung, den 9. Januar 1800.

Präsident: Crauer.

„Warum hat die Freiheit der Telle Jahrhunderte lang gedurct, und warum scheint die geständniß wieder hergestellt werden?“

gewärtige Freiheit schon wieder ihrer Auflösung nahe zu seyn?“

B. Unterstatthalter Buchmann, von Hochdorf, schildert in einer populären Sprache die alten Schweizeritten und die jetzigen; — die reinen Absichten der ersten Freiheitsstifter, und die eigenmütigen Absichten oder die verstellte Freiheitsliebe so vieler, die an der jetzigen Freiheit arbeiten. Er deckt mit Freimüthigkeit die bekannten Nebel auf, welche das Missvergnügen des Volks nicht eben mit der Constitution allein, sondern mit der Anwendung derselben erwarten mussten.

Hierauf hält B. Barthès, helvetischer Bürger, mit Bewilligung der Gesellschaft über die nämliche Frage eine weitläufige Vorlesung in französischer Sprache, welche seither im Druck erschien, und bei Meyer und Comp. in Luzern zu finden ist. (Vergl. N. republ. Bl. St.)

B. Barthès wird hierauf von der Gesellschaft einmütig als Mitglied angenommen.

Der B. Regierungsstatthalter Rüttimann liest der Gesellschaft das Schreiben der Vollziehungsgewalt von Bern über die Begebenheit des 7. Januars und sein Antwortschreiben darauf vor. Beide werden mit Theilnahme angehört, und mit Beifallklatschen aufgenommen.

Neun und vierzigste Sitzung, den 16. Januar.

Präsident: Crauer.

Die Gesellschaft hört einen trefflichen Rapport des B. Prof. Estermanns, über die Einrichtung des Armenwesens in Helvetien, im Namen der Armen- und Handwerks-Commission. Da er zu weitläufig ist, um einen Auszug zu leiden, so bemerkt man, daß er wahrscheinlich zu seiner Zeit dem Publikum durch den Druck werde bekannt gemacht werden.

Für die nächste Sitzung giebt B. Unterstatthalter Keller der Gesellschaft die interessante Frage: Welches sind die Ursachen der herrschenden Zwietracht zwischen dem Staate und Landbürgern; wie können sie gehoben, und das gute Einver-